

FMA-Mitteilung Nr. 12/2009 vom 16. Dezember 2009

Berichterstattung über die Prüfung bei Banken

Publikation:	FMA-Webpage
Betrifft:	Alle Revisionsstellen von Banken und Wertpapierfirmen

Inhaltsverzeichnis

A)	Einleitung	3
A.1)	Geltungsbereich und Begriffe	3
A.2)	Grundsätze der Berichterstattung	3
A.2.1)	Ziele	3
A.2.2)	Behandlung der Revisionsberichte durch die Organe	3
A.2.3)	Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis	4
A.2.4)	Form und Inhalt	4
A.2.5)	Sprache	4
A.2.6)	Revisionsergebnis und Revisionsurteil	5
A.2.6.1)	Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung	5
A.2.6.2)	Berichtszeitraum	5
A.2.6.3)	Abgabetermin	5
A.2.7)	Berichtsunterzeichnung	6
B)	Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“	7
B.1)	Risikoprofil der Bank (Anhang 2, Ziff. 2.1)	7
B.2)	Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2, Ziff. 2.1)	8
B.3)	Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken	8
	(Anhang 2, Ziff. 2.1)	8
B.4)	Pflichtprüfungen (Anhang 2, Ziff. 2.2)	9
B.5)	Schwerpunktprüfung (Anhang 2, Ziff. 2.3)	9
C)	Revisionsbericht	10
1.	Zusammenfassung der Revisionsergebnisse (Ziff. 1. Anhang 5 BankV)	10
1.1	Bank bzw. Wertpapierfirma und Konzern (Ziff. 1.1 Anhang 5 BankV)	10
1.1.1	Wesentliche Eigenheiten (Ziff. 1.1.1 Anhang 5 BankV)	10
1.1.2	Beanstandungen und Einschränkungen, Fristansetzungen (Ziff. 1.1.2 An-	10
	hang 5 BankV)	10
1.1.3	Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr (Ziff. 1.1.3 Anhang 5	11
	BankV)	11
1.1.4	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen (Ziff. 1.3.7 Anhang 5 BankV)	11
1.1.5	Wichtige Informationen	11

1.2	Bank bzw. Wertpapierfirma (Ziff. 1.2 Anhang 5 BankV).....	12
1.2.1	Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)	12
1.2.2	Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang Mittelflussrechnung (Ziff. 1.2.2 Anhang 5 BankV)	14
1.2.3	Risikolage (Ziff. 1.2.3 Anhang 5 BankV).....	16
1.2.4	Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften	17
1.2.5	Einhaltung der Pflichten bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen	18
1.3	Konsolidierte Überwachung	19
1.3.1	Konsolidierungskreis (Ziff. 1.3.1 Anhang 5 BankV)	19
1.3.2	Organisation und Führung im Konzern (Ziff. 1.3.2 Anhang 5 BankV)	19
1.3.3	Eigenmittel, Risikoverteilung, Liquidität im Konzern (Ziff. 1.3.3 Anhang 5-BankV)	20
1.3.4	Konsolidierter Geschäftsbericht (Ziff. 1.3.4 Anhang 5 BankV).....	20
1.3.5	Risikolage der konsolidierten Gruppe (qualitative und allenfalls quantitative Würdigung mit Vorjahresvergleich) (Ziff. 1.3.5 Anhang 5 BankV)	20
1.3.6	Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften der konsolidierten Gesellschaften (Ziff. 1.3.6 Anhang 5 BankV).....	20
1.3.7	Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen zur konsolidierten Überwachung	20
2.	Schwerpunktprüfungen (Ziff. 2 Anhang 5 BankV).....	21
3.	Stellungnahme gemäss Art. 45, 46 und 47 BankV und Bestätigung gemäss Art. 44 Abs. 6 und Art. 49 Abs. 1 BankV (Ziff. 3 Anhang 5 BankV)	21
4.	Einhaltung übriger Vorschriften und Standesregeln (Ziff. 4 Anhang 5 BankV).....	22
5.	Mandate der Revisionsstelle (Ziff. 5 Anhang 5 BankV).....	22
6.	Anhang zum Revisionsbericht (Bst. B Anhang 5 BankV).....	22
	Anhang 1: Glossar	
	Anhang 2: Risikoanalyse / Prüfstrategie	
	Anhang 3: Musterbericht	
	Anhang 4: Kennzahlensystem	
	Anhang 5 Formular „Executive Summary“	

Allgemeine Erläuterungen:

Die gesetzlichen Grundlagen wurden mit *roter kursiver Farbe* markiert. Schwarz ist der präzisierende Text.

In Kraft treten:

Die vorliegende Mitteilung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ist auf die Prüfungsberichterstattung per 31. Dezember 2009 erstmals anwendbar.

- A) Einleitung**
Diese Mitteilung basiert auf dem BankG und stellt eine Ergänzung des BankG dar. Sie wird durch die FMA anlassbezogen weiterentwickelt. Rz 1
- A.1) Geltungsbereich und Begriffe**
Diese Mitteilung gilt für Revisionsstellen und Revisionsverbände nach *Art. 37 BankG* (in der Folge: Revisionsstellen). Diese Mitteilung regelt Form und Inhalt des Revisionsberichtes der Revisionsstellen über die Ergebnisse der Revision nach *Art. 38 Abs. 2 BankG*. Rz 2

Sie stellt eine Empfehlung gemäss *Art. 25 Abs. 1 FMAG* dar. Rechtliche Grundlagen für diese Mitteilung sind *Art. 38 Abs. 2 BankG* und *Art. 48 Abs. 2 BankV*. Rz 3

Die unterstrichenen Begriffe sind im Anhang 1 erläutert. Rz 4
- A.2) Grundsätze der Berichterstattung**
- A.2.1) Ziele**
Der Revisionsbericht nach *Art. 38 Abs. 2 BankG* (nachstehend Revisionsbericht) ist eines der zentralen Informationsinstrumente für die FMA. Er ist unerlässlich, zur Beschaffung von aufsichtsrelevanten Informationen und zur Identifikation jener Banken und Wertpapierfirmen (nachstehend Banken), bei denen aufsichtsrechtliche Massnahmen notwendig sind. Für die Organe der geprüften Banken stellt der Revisionsbericht ein zur Wahrnehmung ihrer Pflichten wesentliches Instrument dar. Rz 5

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes bzw. der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durchgeführten Revision dar. Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst. Rz 6
- A.2.2) Behandlung der Revisionsberichte durch die Organe**
Art. 49 BankV definiert, dass der Revisionsbericht in einer Sitzung des Verwaltungsrates, auf Wunsch der Revisionsstelle im Beisein eines Vertreters ihrerseits, unter Protokollaufnahme zu besprechen ist. Die Anwesenheit des leitenden Revisors ist in jedem Fall bei Beanstandungen nach *Art. 39 BankG* aus Sicht der Aufsicht erforderlich. Der Revisor erläutert dabei die wichtigsten Ergebnisse des Revisionsberichtes sowie den notwendigen Handlungsbedarf. Er steht während der detaillierten Beratung dem Verwaltungsrat zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Rz 7

Der Verwaltungsrat kann die detaillierte Beratung des Berichtes unter Teilnahme des für das Mandat zuständigen leitenden Revisors an ein Audit Committee delegieren. Die Delegation entbindet den Verwaltungsrat jedoch nicht von der Pflicht, den Revisionsbericht unter Protokollaufnahme zur Kenntnis zu nehmen und deren wesentliche Inhalte zu besprechen. Das Audit Committee informiert den Verwaltungsrat anlässlich dieser Sitzung über die wesentlichen Erkenntnisse der detaillierten Beratung des Revisionsberichtes. Rz 8

Bei Feststellungen und Beanstandungen gemäss *Art. 39 BankG* ist der Verwaltungsrat wie auch die Geschäftsführung für die Anordnung von notwendigen Massnahmen wie beispielsweise zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes verantwortlich. Rz 9

A.2.3) Berichterstattung auf Einzel- und Gruppenbasis

Die Ergebnisse auf Stufe Konzern werden grundsätzlich in den Bericht der Bank unter Ziff. 1.3 „konsolidierte Überwachung“ integriert. Dies ist immer der Fall, wenn die Muttergesellschaft selbst eine Bank- bzw. Tätigkeit als Wertpapierfirma gemäss *Art. 3 BankG* ausübt (Stammhauskonzern). Wird der Konzern jedoch von einer Holdinggesellschaft beherrscht, kann die Berichterstattung über den Konzern und die einzelne Bank getrennt erfolgen. Dies kann beispielsweise dann als angezeigt erscheinen, wenn die Holdinggesellschaft mehr als eine Gesellschaft beherrscht, die eine Bank- bzw. Wertpapierhändler-tätigkeit ausübt, oder wenn der Verwaltungsrat der Holding und der Bank nicht identisch sind. Im Zweifel ist die Berichterstattung mit der FMA abzustimmen. Rz 10

A.2.4) Form und Inhalt

Die in *Anhang 5 BankV* und dieser Mitteilung präzisierter Mindestgliederung ist grundsätzlich einzuhalten. Eine Ergänzung ist im Einzelfall, insbesondere durch eine weitere Untergliederung oder zusätzliche Kapitel, möglich. Sie unterliegt dem Ermessen des leitenden Revisors und hat der Bedeutung der dargestellten Sachverhalte zu entsprechen. Eine Reduktion der Mindestgliederung ist nicht möglich. Rz 11

Bei Stammhauskonzernen sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben jeweils zu unterteilen in jene, die sich auf den Konzern, und jene, die sich auf die einzelne Bank beziehen. Rz 12

Die Revisionsstelle übermittelt der FMA den Bericht (inkl. Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“) schriftlich in einer gebundenen Form innerhalb der Frist gemäss *Art. 49 Abs. 1 BankV*. Zusätzlich stellt sie der FMA eine elektronische Kopie innerhalb der selben Frist zu. Rz 13

A.2.5) Sprache

Die Berichterstattung erfolgt in Deutsch. Rz 14

A.2.6) Revisionsergebnis und Revisionsurteil

A.2.6.1) Beanstandungen, Fristansetzungen und Benachrichtigung

Stellt die Revisionsstelle Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, beanstandet sie diese und setzt falls möglich - eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Die Revisionsstelle erläutert die Bedeutung und die Tragweite der beanstandeten Sachverhalte im Revisionsbericht. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA. Rz 15

Die Revisionsstelle trägt bei der Fristansetzung der Bedeutung der Beanstandung nach *Art. 39 BankG* Rechnung. Nach Ablauf der gesetzten Frist hat die Revisionsstelle eine Nachprüfung durchzuführen. Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen nicht innerhalb der Frist umgesetzt worden, so ist der FMA unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zu zustellen. Rz 16

Nach *Art. 39 Abs. 2 BankG* hat die Revisionsstelle die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände (wie z. B. die Verletzung von Bewilligungsvoraussetzungen) bestehen, welche dem Zweck des BankG zuwiderlaufen. Im weiteren erläutert die Revisionsstelle allfällige Meldungen nach *Art. 39 Abs. 2 und 3 BankG*. Rz 17

A.2.6.2) Berichtszeitraum

Der Berichtszeitraum ist das am Stichtag des Jahresabschlusses (Bilanzstichtag) endende Geschäftsjahr (Berichtsjahr). Er umfasst in der Regel ein Jahr. Die Revisionsstelle hält Abweichungen von dieser Regel unter den wichtigen Hinweisen fest und stellt sicher, dass keine zeitliche Lücke zum Berichtszeitraum des Vorjahres entsteht. Rz 18

Soweit der Revisionsstelle nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Berichtsabgabe, Sachverhalte, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und/oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen besonders bedeutsam sind, legt sie diese im Revisionsbericht dar und informiert hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden eines solchen Sachverhaltes die FMA. Rz 19

A.2.6.3) Abgabetermin

Der Revisionsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag den Adressaten nach *Art. 49 Abs. 1 BankV* abzugeben. Der Bericht ist zusammen mit dem Executive Summary, welches Anhang 5 dieser Mitteilung bildet, der FMA einzureichen. Rz 20

Die Revisionsstellen reichen der FMA jährlich, spätestens bis Ende Dezember eine Liste der zu prüfenden Banken ein, unter Nennung Rz 21

- des Namens des zuständigen Mandatsleiters;
- seit wann der Mandatsleiter für die einzelne Bank zuständig ist;
- des Namens des zuständigen leitenden Revisors;
- seit wann der leitende Revisor für die einzelne Bank zuständig ist;
- des geplanten Abgabetermins für den Revisionsbericht.

A.2.7) Berichtsunterzeichnung

Gemäss *Art. 44 Abs. 7 BankV* ist der Revisionsbericht vom leitenden Revisor und von der Revisionsstelle zu unterzeichnen. Rz 22

- B) Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**
- Die Revisionsstelle fasst die wesentlichen Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie gemäss Anhang 2 zusammen („Standardberichterstattung Risikoanalyse / Prüfstrategie“). Sie erläutert und begründet an gleicher Stelle allfällige nachträgliche Änderungen der Prüfstrategie. Rz 23
- Auf Verlangen der FMA ist das Formular gemäss Anhang 2 vor Prüfbeginn an diese zu übersenden. Dabei kann die FMA Anpassungen anregen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen. Rz 24
- Die Vorgehensweise zur Bearbeitung wird in Anhang 2 detailliert erläutert. Rz 25
- Die Revisionsstelle bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie – unter anderem anhand der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ – vor Beginn von wesentlichen Prüfungshandlungen mit der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat der zu prüfenden Bank. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, koordiniert sie weiters die Prüfungsstrategie mit der internen Revision. Der Verwaltungsrat kann diese Besprechung an ein Audit Committee delegieren. Die Revisionsstelle bleibt in dessen verantwortlich für die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie. Rz 26
- B.1) Risikoprofil der Bank (Anhang 2, Ziff. 2.1)**
- Auf der Grundlage der durchgeführten Risikoanalyse der Revisionsstelle werden hier die für die Bank wesentlichen Geschäftsrisiken, aufgegliedert nach Risiko- und Subrisikokategorien, aufgeführt. Abgesehen von den im Formular vorgegebenen Kategorien kann der Detaillierungsgrad individuell je Geschäftseinheit und Risikolage der Bank erweitert werden. Zu den aufgeführten Kategorien ist in jedem Fall eine Risikoeinschätzung abzugeben. Der Prüfer beurteilt für jede Risikokategorie die jeweilige Risikoexposition („hoch“, „mittel“, „niedrig“). Die Beurteilung der Risikoexposition erfolgt brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen. Rz 27
- Die Revisionsstelle erläutert jeweils kurz ihre Einschätzung der Risikoexposition und begründet diese wenn notwendig. Im Speziellen erläutert sie Veränderungen gegenüber dem Vorjahr. Rz 28
- Im Revisionsbericht nimmt die Revisionsstelle Stellung zum Risikomanagement der hier als wesentlich identifizierten Risikokategorien. Rz 29

B.2) Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2, Ziff. 2.1)

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden von der Revisionsstelle anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen wesentlichen Einfluss auf die Urteilsbildung der Revisionsstelle haben können, hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung;
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen; sowie
- weiterer massgebender Vorschriften für die Bank.

Für jedes Schlüssel-Prüfrisiko wird dessen Einfluss auf die Prüfung analysiert. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten. Rz 31

Bei der Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken stützt sich der Prüfer auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte, die sich sowohl aufgrund seiner Kenntnisse von der Geschäftstätigkeit als auch dem Umfeld der Bank und der daraus abgeleiteten Risikoanalyse ergeben. Vor dem Hintergrund des Prüfkonzeptes, das jährliche Pflichtprüfungen vorsieht, führt diese Fokussierung auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte zu einer risikoorientierten, spezifischen Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtprüfungen. Ein Schlüssel-Prüfrisiko kann von der Revisionsstelle auch zum Gegenstand einer Schwerpunktprüfung erklärt werden. Rz 32

B.3) Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 2, Ziff. 2.1)

In diesem Formulareil wird die Risikobeurteilung der vorgängig identifizierten Schlüssel-Prüfrisiken durch die Kombination des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos vorgenommen. Die kombinierte Risikobeurteilung wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. auch die Prüftiefe) abgeleitet. Rz 33

Ergibt die kombinierte Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder ein maximales Risiko, lautet die vordefinierte Prüftiefe „Prüfung“, bei mittlerem Risiko „prüferische Durchsicht“, bei moderatem Risiko „Plausibilisierung“ und bei minimalem Risiko „Keine Erhebungen“. Die Revisionsstelle plausibilisiert jeweils die aus dem systematischen Schema abgeleitete Prüftiefe und passt sie, wenn nötig, in Richtung einer Zusicherung höheren Grades an. Rz 34

Bei der Beurteilung sind sämtliche aufgeführten Geschäftsbereiche zu beurteilen. Für Geschäftsbereiche, in welchen die Bank keine Aktivität aufweist, kann auf Prüfungshandlungen verzichtet werden. Diese Geschäftsbereiche sind entsprechend zu kennzeichnen. Rz 35

B.4) Pflichtprüfungen (Anhang 2, Ziff. 2.2)

Die Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder und die Ableitung der jeweiligen Prüfstrategie erfolgt nach analogem Vorgehen wie die Herleitung der Schlüssel-Prüfrisiken. Als minimale Prüftiefe gilt in-
dessen hier die Plausibilisierung. Rz 36

B.5) Schwerpunktprüfung (Anhang 2, Ziff. 2.3)

Das Prüffeld Schwerpunktprüfung des Berichtsjahres und der fünf Vorjahre wird hier aufgeführt. Rz 37

Ausserordentliche Revisionen oder spezifische Abklärungen, welche von der FMA in Auftrag gegeben werden, gelten nicht als Schwerpunktprüfungen im Sinne von *Ziff. 2 Anhang 5 BankV*. Rz 38

C) Revisionsbericht

Bei Finanzgruppen und Konzernen sind die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben zu unterteilen, in diejenigen, die sich auf den Konzern und diejenigen, die sich auf die Bank beziehen, sofern relevante Unterschiede festzuhalten sind. Ist dies nicht der Fall, können die Bestätigungen, Stellungnahmen und Angaben für die Bank und den Konzern zusammengefasst werden. Rz 39

1. Zusammenfassung der Revisionsergebnisse (Ziff. 1. Anhang 5 BankV)

1.1 Bank bzw. Wertpapierfirma und Konzern (Ziff. 1.1 Anhang 5 BankV)

1.1.1 Wesentliche Eigenheiten (Ziff. 1.1.1 Anhang 5 BankV)

Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen in diesem Abschnitt: Rz 40

- Haupttätigkeit
- einseitig gelagerte Geschäftsbereiche
- massgebliche Aktionäre
- Abhängigkeiten
- besondere Organgeschäfte
- Personalbestand
- Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung
- Hinweis, dass die Bank bzw. Wertpapierfirma keine Beteiligungen und Zweckgesellschaften (SPV's) hält
- Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette

1.1.2 Beanstandungen und Einschränkungen, Fristansetzungen (Ziff. 1.1.2 Anhang 5 BankV)

Die Revisionsstelle vermerkt im Bericht festgestellte Verstöße gegen massgebende Vorschriften, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen betreffend Rz 41

- Jahres- und Zwischenabschlüsse;
- Empfehlungen und/oder Verfügungen der FMA;
- Angemessenheit der Organisation bei der Erstellung von Jahres- und Zwischenabschlüssen;
- Verstöße gegen massgebende Vorschriften, statutarische und reglementarische Bestimmungen und Weisungen sowie wesentliche Schwachstellen in den im Rahmen der Aufsichtsprüfung zu prüfenden Bereichen (beispielsweise Risikomanagement);

Beanstandungen und Empfehlungen aufgrund der Prüfungen im Berichtsjahr führt die Revisionsstelle an dieser Stelle zusammen- Rz 42

fassend auf, mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailbesprechung der jeweiligen Beanstandung. Hat sie keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest.

Die Revisionsstelle hält fest, ob die Bank mit den Beanstandungen und Empfehlungen einverstanden ist. Sofern die Bank die Feststellungen nicht umsetzen will, hält die Revisionsstelle dies unter Angabe der Begründung fest. Dabei gewährt sie der Bank die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. Rz 43

1.1.3 **Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Vorjahr (Ziff. 1.1.3 Anhang 5 BankV)**

Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen mit Fristansetzungen aufgrund des Revisionsberichtes im Vorjahr hier auf, berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Rz 44

1.1.4 **Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen (Ziff. 1.3.7 Anhang 5 BankV)**

Die Revisionsstelle erläutert hier wesentliche Feststellungen und Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die geprüfte Bank oder den geprüften Konzern abgegeben wurden. Sie verweist auf entsprechende Dokumente (beispielsweise „Management Letter“). Rz 45

Die Revisionsstelle führt im Bericht sämtliche wesentlichen Empfehlungen, welche sie im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Revisionsbericht auf. Dabei vereinbart sie mit der Bank eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Sie berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der internen Revision, welche sie als wichtig erachtet. Im Zweifel ist von der Wesentlichkeit einer getroffenen Empfehlung auszugehen. Rz 46

1.1.5 **Wichtige Informationen**

Unter „wichtige Informationen“, die im Revisionsbericht zu erfassen sind, fallen insbesondere: Rz 47

- Prüfergebnisse zu den in der Standard-Berichterstattung festgehaltenen Schlüssel-Prüfrisiken in summarischer Form, sofern diese nicht bereits unter Beanstandungen mit Fristansetzungen zum Berichtsjahr (Rz 41) erfasst wurden (Details können bei Bedarf in einem geeigneten Abschnitt des Berichts erläutert werden);
- Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden Berichterstattung;
- Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden Bank, Bereitstellung von Unterlagen, etc.);
- Wesentliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (z.B. wirt-

- schaftlich bedeutsame Verträge geschäftspolitischer Natur, konzerninterne Zusammenarbeit, Outsourcing, etc.);
- Wesentliche Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche;
 - Wesentliche Änderungen (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen);
 - Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
 - Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der Bank übereinstimmt.

Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest.

1.2 Bank bzw. Wertpapierfirma (Ziff. 1.2 Anhang 5 BankV)

1.2.1 Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)

1.2.1.1 Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit der Organe und massgebende Aktionäre (Punkt 1 Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)

Die Revisionsstelle nimmt hier Stellung, ob die Organe und massgebenden Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Rz 48

1.2.1.2 Statuten und Reglemente (Geschäftstätigkeit der leitenden Organe und massgebenden Aktionäre) (Punkt 2 Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)

Für jeden unter nachstehend aufgeführten Bereiche nimmt die Revisionsstelle unter Berücksichtigung der angewandten Prüftiefe Stellung zur Einhaltung der für das jeweilige Prüffeld massgebenden Vorschriften, Statuten und Reglemente, die namentlich aufzuführen sind. Rz 49

1.2.1.3 Angemessenheit der Internen Organisation (namentlich EDV; Risikomanagement und Outsourcing), des internen Kontrollsystem, der internen Revision, Compliance und Risikomanagement (Punkt 3 Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)

Die Revisionsstelle hält die von der internen Revision durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Revisi- onsergebnissen sowie den diesbezüglich von der Bank getroffenen Massnahmen. Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der internen Revision sowie dazu, ob die Organisation und die Res- sourcen der internen Revision den besonderen Anforderungen der geprüften Bank entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisa- torische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der internen Revision und die Form der Zusammenarbeit mit dem ex- ternen Revisor. Rz 50

Die Revisionsstelle muss zeitgerecht über alle Berichte der internen Revision verfügen. Von der internen Revision festgestellte Sach- Rz 51

verhalte, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, werden von der Revisionsstelle als Beanstandungen in den Revisionsbericht übernommen.

Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Organisation, organisatorischen Einbindung und zum Aufgabenbereich der Compliance-Abteilung. Sie erläutert die Reportingpflichten. Rz 52

Im weiteren nimmt sie zu wesentlichen Feststellungen von Compliance im Rahmen ihrer Tätigkeit Stellung und beurteilt die ergriffenen Massnahmen.

Die Revisionsstelle nimmt analog zu Compliance Stellung zum Risikomanagement und den entsprechenden Reportingpflichten. Rz 53

1.2.1.4 *Tatsächliche Trennung der Tätigkeit von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Punkt 4 Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)*

Die Revisionsstelle stellt die Organisation des Verwaltungsrates dar (Kommissionen, Ausschüsse, insbesondere Audit Committee) und nimmt dazu Stellung, ob diese den besonderen Anforderungen der geprüften Bank entspricht. Rz 54

Die Revisionsgesellschaft nimmt Stellung, ob die Vorschriften gemäss Art. 25 BankG eingehalten wurden. Rz 55

1.2.1.5 *Konsolidierte Aufsicht durch die ausländischen Aufsichtsbehörden (Punkt 6 Ziff. 1.2.1 Anhang 5 BankV)*

Die Revisionsstelle erläutert hier die Aufsichtstätigkeit ausländischer Behörden über die geprüfte Bank. Sie beleuchtet dabei insbesondere die folgenden Bereiche: Rz 56

- Verantwortlichkeiten gegenüber der Aufsicht;
- Entscheidungen und bzw. oder Sanktionen von ausländischen Behörden, gegenüber der Bank;
- Vor-Ort-Inspektionen der ausländischen Aufsichtsbehörden;
- Andere wesentliche Massnahmen einer ausländischen Behörde gegen die Bank.

1.2.1.6 *Gesamtbeurteilung bezüglich Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen*

Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vollumfänglich, teilweise oder nicht eingehalten wurden. Sie verweist auf die entsprechenden Beanstandungen und Empfehlungen, welche sie im Berichtsjahr abgegeben hat. Rz 57

1.2.2 **Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang Mittelflussrechnung (Ziff. 1.2.2 Anhang 5 BankV)**

1.2.2.1 *Struktur der Bilanz, der Erfolgsrechnung, des Anhangs und allenfalls der Mittelflussrechnung (Ziff. 1.2.2 Punkt 1 Anhang 5 BankV)*

a) *Allgemeine Ausführungen*

Rz 58

Die Revisionsstelle hält für den Einzelabschluss und für den Konzernabschluss fest, welche Rechnungslegungsvorschriften die Bank im jeweiligen Abschluss anwendet und ob sie einen uneingeschränkten oder einen modifizierten Bestätigungsbericht abgibt. Bei Banken ohne Konzernabschluss ist entweder zu bestätigen, dass keine Gruppengesellschaften gehalten werden, oder der Grund für den Verzicht auf die Erstellung einer Konzernrechnung zu nennen.

Zudem ist hier zur Behandlung von Zweckgesellschaften (SPV) Stellung zu nehmen. Rz 59

Die Wiedergabe des gesamten Wortlautes des Bestätigungsberichtes ist nicht notwendig. Ein blosser Verweis auf den Geschäftsbericht der Bank oder auf eine Beilage zum Revisionsbericht genügt. Rz 60

Die Revisionsstelle bestätigt, ob die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten durch die vorhandenen Aktiven gedeckt und ob die ausgewiesenen eigenen Mittel vorhanden sind. Rz 61

Im Falle eines gegenüber dem vom Berufsstand angewandten Standardwortlaut modifizierten Bestätigungsberichts gibt die Revisionsstelle hier die Art der Modifikation und sachdienliche Erklärungen dazu ab. Rz 62

Erteilt die Revisionsstelle einen modifizierten Bestätigungsbericht, hat sie die FMA vor Abgabe des Bestätigungsberichtes unverzüglich zu informieren. Die Revisionsstelle wird dabei die Bank auffordern, die Jahresrechnung erst nach Zustimmung der FMA zu veröffentlichen. Rz 63

b) *Bilanzanalyse und Kommentar zur Vermögens- und Finanzlage* Rz 64

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu würdigen:

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von Bilanz- und Ausserbilanzpositionen;
- Kommentar zur Refinanzierung;
- Kommentar zur Entwicklung des effektiven Eigenkapitals und der erforderlichen Eigenmittel;
- Kommentar zu Veränderungen des Kundenvermögens.

c) *Erfolgsanalyse und Kommentar zur Ertragslage* Rz 65

An dieser Stelle sind folgende Punkte zu kommentieren bzw. zu würdigen:

- Kommentar zu wesentlichen Veränderungen von Erfolgsrechnungspositionen sowie von Bruttoertrag, Geschäftsaufwand, Bruttogewinn, Abschreibungen, Wertberichtigungen und Verlusten sowie Gewinn vor ausserordentlichem Erfolg und Steuern (Zwischenergebnis);
- Kommentar zu wesentlichen ausserordentlichen Posten.

1.2.2.2 *Rentabilität (Ziff 1.2.2 Punkt 2 Anhang 5 BankV)*

Die Revisionsstelle gibt an dieser Stelle eine Würdigung der Entwicklung der Kennzahlen zur Vermögens- und Ertragslage sowie der Rentabilität ab. **Die entsprechende Beurteilung nimmt allenfalls Bezug auf die Risikolage gemäss nachfolgender Ziff 1.2.3 Anhang 5 BankV.** Rz 66

1.2.2.3 *Eigenmittelausstattung, Liquiditäts- und Risikoverteilungsvorschriften (Ziff 1.2.2 Punkt 3 Anhang 5 BankV)*

Die Revisionsstelle bestätigt die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften gemäss *Art. 11-97 ERV* unter Angabe der entsprechenden Eckwerte. Rz 67

Die entsprechende Beurteilung nimmt allenfalls Bezug auf die Risikolage gemäss nachfolgender *Ziff 1.2.3 Anhang 5 BankV*.

Für den Fall, dass die Revisionsstelle von der FMA gemäss *Art. 26 Abs. 6 ERV* beauftragt wurde, die Überprüfung und Bewertung gemäss *Art. 26 Abs. 1 bis 5 ERV* (Zusätzliche Eigenmittel (Säule II)) vorzunehmen, hat die Revisionsstelle an dieser Stelle über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

Bei Banken bestätigt die Revisionsstelle unter Angabe der relevanten Liquiditäts-Eckdaten die Einhaltung der Liquiditätsvorschriften nach *Art. 8 - 17 BankV*. Sie äussert sich ebenfalls über die Liquiditätsvorsorge im Konzern. Rz 68

Die Revisionsstelle bestätigt, unter Hinweis auf die letzte Meldung der Bank, die Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften gemäss *Art. 98 – 119 ERV*. Rz 69

Im weiteren nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Einhaltung der Offenlegungsvorschriften nach *Art. 27 und Anhang 4 Ziff. 9 ERV* Rz 70

1.2.2.4 *Wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren und deren Ursachen sind hier zu kommentieren. (Ziff. 1.2.2 Punkt 4 Anhang 5 BankV)*

Die Revisionsstelle nimmt hier Stellung zu Änderungen gegenüber den Vorjahren im Prozess der Abschlusserstellung und deren Einfluss auf die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems. Rz 71

- 1.2.2.5 **Hinweise zu einer unklaren Darstellung der Jahresrechnung (formell und materiell) (Ziff. 1.2.2 Punkt 5 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle erläutert hier eine unklare Darstellung im Zwischen- und/oder Jahresabschluss (formell oder materiell). Rz 72
- 1.2.2.6 **Bestätigungen zur Frühinformation (Ziff. 1.2.2 Punkt 6 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle legt hier die wesentlichen Abweichungen zu den von der Bank der FMA als Frühinformationen übermittelten Werten offen. Rz 73
- 1.2.2.7 **Budgetierung (Ziff. 1.2.2 Punkt 7 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle nimmt hier Stellung: Rz 74
- zur Angemessenheit des Instrumentariums zur finanziellen Planung und Steuerung der Bank;
 - zu den massgebenden zugrunde liegenden Annahmen des Budgets für das laufende Geschäftsjahr unter Angabe der wesentlichen Eckwerte des Budgets;
 - zu wesentlichen Abweichungen der effektiven Zahlen des Berichtsjahres zum Vorjahresbudget.
- Die Revisionsstelle hält zudem fest, ob die Bank eine Mehrjahresplanung und mit welchem Detaillierungsgrad vornimmt. Zusätzlich ist anzuführen, ob eine Kostenrechnung erstellt wird. Rz 75
- 1.2.3 **Risikolage (Ziff. 1.2.3 Anhang 5 BankV)**
- 1.2.3.1 **Risikopolitik (Ziff. 1.2.3.1 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle stellt die von der Bank festgelegte und angewandte Risikopolitik mit Bezug auf die Unternehmensziele knapp und klar dar. Sie beurteilt diese bezüglich der Risikoarten, die aufgrund der Risikopolitik für die Bank relevant sind (Punkt 1 Ziff. 1.2.3 Anhang 5 BankV). Rz 76
- Die Revisionsstelle beurteilt die Entwicklung der Risikoexposition der Bank in den als wesentlich identifizierten Risikokategorien gemäss Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Ziffer 1.1 Risikoprofil der Bank. Zu berücksichtigen ist dabei die Entwicklung in den letzten drei Jahren. Rz 77
- Im weiteren nimmt sie Stellung, ob die gesamthaft eingegangenen Risiken vertretbar sind. (Punkt 2 Ziff. 1.2.3 Anhang 5 BankV) Rz 78
- 1.2.3.2 **Risikomanagement und Risikokontrolle**
Die Revisionsstelle analysiert qualitative und quantitative Angaben zu den wesentlichen Risikokategorien. Sie nimmt darauf gestützt klar Stellung zur Risikolage der Bank. Die Revisionsstelle nimmt zudem Bezug auf das bankinterne Reporting zur Risikolage. Rz 79
- Die qualitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: Rz 80

- Angewandte Methoden zur Identifikation der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Messung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Steuerung und Überwachung der Risiken;
- Angewandte Methoden zur Bestimmung von angemessenen Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- Bankinterne Risikozahlen und interne Berichterstattung;
- Limiten- und Ratingsysteme;
- Unabhängigkeit der Risikokontrollorgane.

Die quantitative Analyse beinhaltet dabei, falls anwendbar, pro Risikoart namentlich folgende Elemente: Rz 81

- Quantitative Angabe der eingegangenen Risiken aufgrund einer Marktbewertung;
- „value-at-risk“ oder andere ähnliche Kennzahlen;
- Verhältnismässigkeit und Einhaltung von Limiten;
- Ergebnisse von Stresstests;
- Erwartete Verluste;
- Eckwerte zu den Wertberichtigungen und Rückstellungen.

1.2.4

Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften

Hier sind die Ergebnisse über die durchgeführten Kontrollen gemäss Ziff. 1.3.5 Anhang 5 BankV zusammenzufassen. Sofern zweckmässig, kann auch auf den entsprechenden SPG-Bericht, welcher dann einen Anhang zum Bericht bilden soll, verwiesen werden. Rz 82

Im weiteren ist auf die entsprechenden FMA-Richtlinien zum Sorgfaltspflichtgesetz zu verweisen. Rz 83

1.2.5 **Einhaltung der Pflichten bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen** **(Ziff. 1.2.5 Anhang 5 BankV)**

Die Revisionsstelle nimmt Stellung zu den folgenden Punkten und würdigt die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften: Rz 84

- **Organisation des entsprechenden Bereiches**
Die Revisionsstelle würdigt die Zweckmässigkeit der entsprechenden Organisation. Dabei beurteilt sie neben der Aufbau- und Ablauforganisation auch das Weisungswesen und das Reporting an die Geschäftsleitung und den Aufsichtsrat. Sofern nicht an anderer Stelle erwähnt, legt sie besonderes Gewicht auf die Aufgaben der Compliance-Funktion gemäss *Art. 34a Abs. 3 und 4 BankV*.
- **Kundenklassierung**
Die Revisionsstelle beurteilt, ob die Bestimmungen insbesondere von *Anhang 7.2 BankV* eingehalten wurden.
- **Dokumentations- und Informationspflicht**
Die Revisionsstelle beurteilt, ob die Dokumentations- und Informationspflichten insbesondere gemäss *Anhang 7.3 BankV* eingehalten wurden. Dabei nennt sie die wesentlichen Instrumente und beurteilt deren Zweckmässigkeit.
- **Wohilverhaltensregeln**
Die Revisionsstelle beurteilt, ob die Wohilverhaltensregeln insbesondere gemäss *Anhang 7.4 BankV* eingehalten wurden. Sie beschreibt dabei knapp, welche Massnahmen zu deren Einhaltung getroffen wurden.
- **Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen**
Die Revisionsstelle beschreibt die Massnahmen, welche zur Einhaltung der Regeln insbesondere gemäss *Anhang 7.4 BankV* zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen getroffen wurden.
- **Aufzeichnung und Meldung von Geschäften sowie Wahrung der Marktintegrität**
Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Bestimmungen zur Aufzeichnung und Meldung von Geschäften sowie die Bestimmungen zur Wahrung der Marktintegrität eingehalten wurden.
- **Berichts- und Meldepflichten**
Die Revisionsstelle beschreibt, in welcher Form die Meldepflichten eingehalten wurden und beurteilt, ob die gesetzlichen Vorschriften von *Anhang 7.3 BankV* eingehalten wurden.
- **Erkennung von und Umgang mit Interessenkonflikten**
Die Bank beurteilt, ob angemessene Massnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten getroffen wurden. Im weiteren beurteilt sie, ob die Bank bei allfälligen Interessenkonflikten angemessen reagiert und zweckmässige Massnahmen ergriffen hat.
- **Offenlegung von Zuwendungen**
Die Revisionsstelle beurteilt, ob die Zuwendungen und Gebühren in Übereinstimmung mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erfolgten.

1.3 Konsolidierte Überwachung

1.3.1 **Konsolidierungskreis (Ziff. 1.3.1 Anhang 5 BankV)**

Die Revisionsstelle hält hier die folgenden Informationen fest und beurteilt die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr: Rz 85

- Liste der konsolidierten Beteiligungen mit Angabe der Revisionsstellen;
- Liste der nicht konsolidierten Beteiligungen (Angabe der Gründe für die Nichtkonsolidierung);
- Veränderung gegenüber dem Vorjahr.

In den entsprechenden Aufstellungen sind auch die Zweckgesellschaften (SPV) zu berücksichtigen. Die Revisionsstelle erläutert dabei, ob entsprechende Gesellschaften bestehen und wie diese buchhalterisch berücksichtigt wurden. Um die Übersichtlichkeit des Berichtes zu erhöhen, kann die Revisionsstelle die entsprechenden Informationen in einer Beilage im Anhang zum Bericht beibringen. Rz 86

1.3.2 **Organisation und Führung im Konzern (Ziff. 1.3.2 Anhang 5 BankV)**

1.3.2.1 *Angemessenheit der Konzernorganisation und Durchsetzung der für den Konzern erlassenen Führungsgrundsätzen, unter Berücksichtigung von nicht in die Konsolidierung einbezogenen Beteiligungen*

Die Revisionsstelle nimmt zu den unter Rz 50 beschriebenen Punkten Stellung. Rz 87

1.3.2.2 *Missbrauch von Konzerngesellschaften zur Umgehung liechtensteinischer Gesetze und Landesregeln*

Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die getroffenen Massnahmen zur Verhinderung der Umgehung liechtensteinischer Gesetze und Landesregeln zweckmässig sind. Im weiteren nimmt die Revisionsstelle dazu Stellung, ob die Bank oder sie entsprechende Verdachtsmomente festgestellt hat. Rz 88

1.3.2.3 *Risikovorsorge im Konzern*

Die Revisionsstelle führt hier die Massnahmen zur Risikovorsorge auf, welche im Konzern getroffen wurden und beurteilt diese. Rz 89

1.3.2.4 *Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zu sorgen*

Die Revisionsstelle nimmt zu den unter Rz 48 definierten Punkten Stellung. Rz 90

- 1.3.3 **Eigenmittel, Risikoverteilung, Liquidität im Konzern (Ziff. 1.3.3 Anhang 5 BankV)**
- 1.3.3.1 *Einhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis*
Die Revisionsstelle nimmt hier zu den selben Punkten wie für den Einzelabschluss Stellung (vgl. Rz 67). Rz 91
- 1.3.3.2 *Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis*
Die Revisionsstelle nimmt hier zu den selben Punkten wie für den Einzelabschluss Stellung (vgl. Rz 69). Rz 92
- 1.3.3.3 *Angemessenheit der Liquiditätsvorsorge im Konzern*
Die Revisionsstelle nimmt hier zu den selben Punkten wie für den Einzelabschluss Stellung (Ref. Rz 68) oder verweist auf diese. Rz 93
- 1.3.3.4 *Gewähr der Konzernleitung, für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zu sorgen*
Die Revisionsstelle nimmt hier zu den selben Punkten wie für den Einzelabschluss Stellung (Ref. Rz 48). Rz 94
- 1.3.4 **Konsolidierter Geschäftsbericht (Ziff. 1.3.4 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle nimmt zu diesem Punkt analog Rz 60 Stellung. Rz 95
- 1.3.5 **Risikolage der konsolidierten Gruppe (qualitative und allenfalls quantitative Würdigung mit Vorjahresvergleich) (Ziff. 1.3.5 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle nimmt zu diesem Punkt analog Rz 68 Stellung. Rz 96
- 1.3.6 **Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften der konsolidierten Gesellschaften (Ziff. 1.3.6 Anhang 5 BankV)**
Die Revisionsstelle nimmt zu diesem Punkt analog Rz 82 Stellung. Rz 97
Sie erläutert dabei auch, für welche Gesellschaften die Sorgfaltspflichtvorschriften keine Anwendung finden und würdigt diese Einschätzung.
- 1.3.7 **Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen zur konsolidierten Überwachung**
Die Revisionsstelle soll hier sämtliche Empfehlungen erläutern, welche sie nicht in einem anderen Abschnitt vorbringen konnte. Rz 98

2. **Schwerpunktprüfungen (Ziff. 2 Anhang 5 BankV)**

Die Revisionsstelle verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (Zusicherung hohen Grades) („high assurance“) über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollen, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie für einen ordnungsgemässen Bankbetrieb erforderlich sind. Rz 99

Die selbständige Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle. Dabei handelt es sich um ein Prüffeld, das in den vergangenen Jahren nicht einer Prüfung, sondern einer prüferischen Durchsicht mit einer Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“) unterzogen wurde. Rz 100

Die FMA kann zusätzliche Prüfgebiete mit einer Zusicherung hohen Grades anordnen. Dabei handelt es sich um ausserordentliche Revisionen, welche die Schwerpunktprüfung nicht ersetzen. Rz 101

Die Revisionsstelle nimmt zu den Schwerpunktprüfungen in der folgenden Struktur Stellung: Rz 102

- Grundlage für Auswahl des Prüfungsgebietes wie beispielsweise Risikobeurteilung, Anordnung FMA, etc.
- Wesentliche Prüfungsziele
- Prüfungsergebnisse und Form der Berichterstattung
- Empfohlene Massnahmen/Kommunikation

3. **Stellungnahme gemäss Art. 45, 46 und 47 BankV und Bestätigung gemäss Art. 44 Abs. 6 und Art. 49 Abs. 1 BankV (Ziff. 3 Anhang 5 BankV)**

Die Stellungnahmen zu Art. 45, 46 und 47 BankV und die Bestätigungen zu Art. 44 Abs. 6 und Art. 49 Abs. 1 BankV sind in tabellarischer Darstellung mit „Ja“, „Nein“ oder „nicht anwendbar“ zu würdigen. Rz 103

Die Fragen dürfen ausschliesslich nur dann mit „ja“ beantwortet werden, wenn die Revisionsstelle die Einhaltung der Bestimmung bestätigen kann. Rz 104

Zu den einzelnen Fragen ist jeweils die entsprechende Prüftiefe anzugeben. Rz 105

Fragen, welche mit „nein“ oder „n/a“ beantwortet werden, sind entsprechend zu kommentieren. Bei Besonderheiten betreffend Fragen, die mit „ja“ beantwortet wurden, bedarf es ebenso einer Kommentierung. Rz 106

4. Einhaltung übriger Vorschriften und Standesregeln (Ziff. 4 Anhang 5 BankV)

Die Revisionsstelle nimmt zu den folgenden Themen Stellung: Rz 107

- **Richtlinien, Mitteilungen und rechtskräftige Verfügungen der FMA**
Sie erläutert, ob diese durch die Bank im Berichtsjahr eingehalten wurden.
- **Vorschriften der Schweizerischen Nationalbank (SNB)**
Sie erläutert, ob die auf die Bank anzuwendenden Vorschriften der SNB im Berichtsjahr eingehalten wurden.
- **Standesregeln**
Sie nimmt Stellung, ob und welche Standesregeln durch die Bank angewendet werden und nimmt Stellung, ob und welche im Berichtsjahr eingehalten wurden. Die Revisionsstelle gibt dabei an, welche Prüftiefe zur Anwendung kommt.
- **Depotbankfunktion.**
Sofern die Bank als Depotbank tätig ist, erläutert die Revisionsstelle an dieser Stelle, ob die entsprechenden Vorschriften im Berichtsjahr eingehalten wurden. Sofern Sie über die entsprechende Tätigkeit einen separaten Bericht erstellt hat, legt sie diesen dem Bericht als Beilage bei.

5. Mandate der Revisionsstelle (Ziff. 5 Anhang 5 BankV)

Angaben zu Mandaten der Revisionsstelle bei der geprüften Bank: Rz 108

- Mit der Prüfung zusammenhängende Dienstleistungen: Honorar und kurze Beschreibung dieser Dienstleistungen;
- Allgemeine Beratungstätigkeiten (inkl. Steuerberatung): Honorar und kurze Beschreibung dieser Beratungstätigkeiten.

Verwendet die Revisionsstelle Arbeiten von anderen Prüfern, so erläutert sie dies an dieser Stelle im Bericht. Dabei nimmt sie Stellung, wie sie die entsprechenden Arbeiten beurteilt und nennt die entsprechenden Prüfungsstandards. Rz 109

Die Revisionsstelle bestätigt, Rz 110

- dass sie die gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeitsvorschriften im Berichtsjahr eingehalten hat;
- dass sie sämtliche Prüfungsunterlagen unabhängig von den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen innert einer angemessenen Frist der FMA in Liechtenstein auf einmalige Anforderung zur Verfügung stellen kann.

6. Anhang zum Revisionsbericht (Bst. B Anhang 5 BankV)

Die im Anhang des Revisionsberichtes erforderlichen Informationen sind im *Anhang 5 lit. b BankV* beschrieben. Rz 111

Anhang 1: Glossar

Inhärentes Risiko

Rz 112

Inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld wesentliche Fehler, wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen oder wesentliche Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für die Bank sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann „höher“ oder „tiefer“ sein.

Kombiniertes Risiko, kombinierte Risikobeurteilung

Rz 113

Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel „Inhärentes Risiko x Kontrollrisiko“. Das kombinierte Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) ist mit dem Prüfungsvorgehen bzw. der anzuwendenden Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung, keine Erhebungen) gekoppelt. So erfordert beispielsweise ein „maximales“ kombiniertes Risiko eine Prüfung, während bei einem „minimalen“ kombinierten Risiko keine Erhebungen durchzuführen sind (vgl. untenstehende Matrix „Kombiniertes Risiko – Prüftiefe“). Das nach Durchführung der Erhebungen (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) verbleibende Entdeckungsrisiko entspricht dem Prüfungsrisiko im herkömmlichen Sinne (kombiniertes Risiko x Entdeckungsrisiko). Darunter ist das Restrisiko zu verstehen, dass die Aussage des Revisors nicht zutrifft und das Schlüssel-Prüfrisiko trotz anderslautender Erwartung eintritt.

Inhärentes Risiko	Kontrollrisiko		
	Tiefer	Mittel	Höher
Tiefer Minimal	<i>Keine Erhebungen</i> Moderat	<i>Plausibilisierung</i> Mittel	Mittel Prüferische Durchsicht
Höher Moderat	<i>Plausibilisierung</i> Mittel	<i>Prüferische Durchsicht</i> Maximal	Maximal Prüfung

Kontrollrisiko

Rz 114

Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass wesentliche Fehler, wesentliche fehlerbehaftete Transaktionen oder wesentliche Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ eingestuft werden. Bestehen Anzeichen, dass die risikobegrenzenden Massnahmen der Bank („Kontrollen“) nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft die Revisionsstelle das Kontrollrisiko als „höher“ ein. Hat der Revisor keinerlei derartige Anzeichen, bemisst er die Höhe des Kontrollrisikos als „mittel“. Verfügt der Revisor über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risiko-

begrenzenden Massnahmen („Kontrollen“) mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als „tiefer“ beurteilen.

Konzern

Rz 115

Unter einem Konzern versteht man den Zusammenschluss von Unternehmen, die rechtlich selbständig bleiben, aber unter einer einheitlichen Leitung stehen und somit ihre wirtschaftliche Selbständigkeit weitgehend aufgegeben haben.

Bei einem Konzern ist zwischen einem **Stammhauskonzern** und einer **Holding** zu unterscheiden. Bei einem Stammhauskonzern übt die Muttergesellschaft selber eine wesentliche Geschäftstätigkeit aus. Dagegen besteht bei der Holdingstruktur der Zweck der Mutter bzw. Holdinggesellschaft praktisch ausschliesslich im Halten und Verwalten der verschiedenen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften.

Massgebende Vorschriften

Rz 116

Massgebende Vorschriften gemäss dieser Mitteilung sind Erlasse, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind. Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse gelten beispielsweise das Bankengesetz, das Sorgfaltspflichtgesetz, das Marktmissbrauchsgesetz, das Offenlegungsgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften* mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der *massgebenden Vorschriften* wird zudem geprüft, wenn die Revisionsstelle im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Plausibilisierung

Rz 117

Die Plausibilisierung ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer prüferischen Durchsicht. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalisierte Berechnungen vorgenommen, um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

Prüferische Durchsicht

Rz 118

Die prüferische Durchsicht („Review“) gemäss dieser Mitteilung beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“), wobei wesentliche Fehlaussagen oder wesentliche Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung.

Prüftiefe

Rz 119

Der risikoorientierte Prüfansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen in dieser Mitteilung und im Anhang 2 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- Prüfung;
- prüferische Durchsicht („review“);
- Plausibilisierung;
- Keine Erhebungen.

Bei einer Prüftiefe unterhalb der Prüfung gibt die Revisionsstelle lediglich eine negative Assurance ab. Sie bestätigt dabei lediglich, dass ihr keine Sachverhalte begegnet sind, welche auf eine Verletzung der entsprechenden Vorschriften schliessen lassen.

Siehe dazu auch Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix).

Prüfung

Rz 120

Als Prüfung wird die Prüftiefe mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet. In diesem Sinne gilt es vier Prüftiefen zu unterscheiden: Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung und keine Erhebungen.

Bei Prüfung nach Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die Revisionsstelle einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels verfahrensorientierten Prüfungen (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch ergebnisorientierte Prüfungen erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der ergebnisorientierten Prüfung hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der Wesentlichkeit beachtet.

Rz 121

Siehe zudem den Zusammenhang mit Zusicherung(Rz 127)

Schlüssel-Prüfrisiko

Rz 122

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden von der Revisionsstelle anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Revisionsstelle haben können, hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch die Bank (Aufsichtsprüfung)
- Schlüssel-Prüfrisiken sind – sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, eine Beanstandung zu bewirken. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Beispiele von Schlüssel-Prüfrisiken

Rz 123

- Schwachstellen und Mängel, die zu Beanstandungen im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung des Vorjahres geführt haben.
- Risiko einer mangelhaften Umsetzung von bestimmten, neu in Kraft gesetzten Vorschriften ist erkennbar.
- Ein im Berichtsjahr eingeführtes Outsourcing kann zu erhöhten Risiken in bestimmten Bereichen führen, falls die Verantwortungen und Kompetenzen in der Dienstleistungsvereinbarung ungenügend schriftlich dokumentiert sind. Unvollständige Vereinbarungen können letztlich die Beurteilung des Internen Kontrollsystems negativ beeinflussen.
- Die Bank hat auf eine neue IT-Plattform migriert. Es besteht das Risiko, dass die systemunterstützte Überwachung der Lombardkredite nicht mehr angemessen ist.
- Die Bank strebt im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern ein erhöhtes Wachstum an. Es besteht Grund zur Annahme, dass das Interne Kontrollsystem in diesem Geschäftsbereich den erhöhten Anforderungen nicht genügt.
- Die Leitung der „Compliance“-Einheit wurde neu besetzt. Es besteht das Risiko, dass die Massnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und zeitnahen Bearbeitung von Pendenzen nicht wirksam sind.
- Eingeschränkte Beurteilungsmöglichkeit der Werthaltigkeit eines bestimmten Aktivums (z.B. latentes Steuerguthaben aufgrund eines steuerlich verrechenbaren Verlustvortrages).
- Die Integrität der in den Systemen zur Bemessung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankenbuch verwendeten Daten wird nicht ausreichend getestet. Es besteht das Risiko der Verwendung von falschen Entscheidungsgrundlagen im

Bereich Zinsrisikomanagement/Bankenbuch infolge ungenügender Datenintegritätstests.

Verbundene Revisionsstelle

Rz 124

Ein Verbund von Revisionsstellen umfasst

- die Revisionsstelle;
- Gesellschaften, an denen die Revisionsstelle mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- jedes andere Unternehmen, das mit der Revisionsstelle über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

Verfahrensorientierte Prüfung

Rz 125

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Revisor ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch *ergebnisorientierte Prüfung*.

Wesentlichkeit

Rz 126

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Revisors oder auf Dritte haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten. Im Zweifel gilt der Grundsatz, dass eine Wesentlichkeit vorliegt.

Zusicherung / Grad der Zusicherung

Rz 127

Im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Aussagen zu den Revisionsergebnissen unterscheidet man unterschiedliche Grade der Zusicherung („level of assurance“):

- Zusicherung hohen Grades („high assurance“);
- Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“);
- Keine Zusicherung („no assurance“).

Das Mass an Gewissheit über die Verlässlichkeit der Aussagen der Revisionsstelle – und demnach der Grad der Zusicherung – hängt von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen ab:

- Bei einer *Prüfung* gibt der Revisor eine Zusicherung hohen Grades ab („high assurance“). Das Prüfurteil wird positiv formuliert. Beispiel: Die Revisionsstelle bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.

- Bei einer prüferischen Durchsicht („review“) gibt der Revisor eine Zusicherung weniger hohen Grades ab („moderate assurance“). Die weniger hohe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung („negative assurance“) zum Ausdruck. Beispiel: Die Revisionsstelle bestätigt, dass sie im Rahmen der prüferischen Durchsicht auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Bei einer Plausibilisierung gibt der Revisor eine Zusicherung tiefen Grades ab. Die tiefe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung zum Ausdruck. Durch die zusätzliche Angabe der Prüftiefe Plausibilisierung wird der tiefe Grad der Zusicherung offengelegt.

Keine Erhebungen habe zur Folge, dass die Revisionsstelle keine Zusicherungen abgibt. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, eine Erhebung in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.

Zweckgesellschaften (Special Purpose Vehicles (SPV))

Rz 128

Unter „special purpose vehicles“ sind unabhängige, aber durch die Bank direkt oder indirekt dominierte juristische Gebilde zu verstehen, die bspw. keine eigene operative Tätigkeit ausüben, keine Mitarbeiter beschäftigen, über keine materielle Infrastruktur verfügen und beispielsweise in der Absicht errichtet wurden, Vorteile in finanzieller, steuerlicher, buchhalterischer oder anderer Hinsicht zu erlangen, oder um eine oder mehrere näher bestimmte und bezeichnete Transaktionen örtlich zuzuordnen.

Anhang 2: Risikoanalyse / Prüfstrategie

Anhang 3: Musterbericht

Anhang 4: Kennzahlensystem

Anhang 5: Formular „Zusammenfassung des Prüfberichts“